



Information in einfacher Sprache

Stadt Zürich
Sozialdepartement
Zentrale Verwaltung
Verwaltungszentrum Werd
Werdstrasse 75
Postfach, 8036 Zürich

Tel. 044 412 70 00
Fax 044 291 09 89
www.stadt-zuerich.ch/sd
www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung

Merkblatt

«Subventionsberechtigter Betreuungsumfang»

1. Was ist der «subventionsberechtigte Betreuungsumfang»?

Subventionsberechtigter Betreuungsumfang

«Betreuungsumfang» bedeutet: So viele Tage in der Woche wird Ihr Kind betreut.

«Subventionsberechtigter Betreuungsumfang» bedeutet: Für so viele Tage in der Woche bezahlen wir Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind. Die Abkürzung für «subventionsberechtigter Betreuungsumfang» ist SBU.

Ein Beispiel:

Ihr Kind ist 3 Tage in der Woche in der Kita. Der «subventionsberechtigte Betreuungsumfang» ist 3 Tage. Dann bezahlen wir für 3 Tage Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind.

Subventioniertes Grundangebot

Für die Subventionen von der Stadt Zürich gibt es eine obere Grenze:

- Die Subventionen gibt es höchstens für 240 Tage im Jahr.
- Und höchstens für 11.5 Stunden am Tag.

2. Wie bestimmen wir den subventionsberechtigten Betreuungsumfang?

Voraussetzung dafür, dass Sie Subventionen bekommen:

Sie möchten Subventionen für die Betreuung von Ihrem Kind? Und Ihr Kind geht noch nicht zur Schule? Dann müssen Sie einen Grund haben, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen.



In der Tabelle zählen wir die Gründe auf. Es muss **mindestens einer** von diesen Gründen sein.

Gründe, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen.
• Sie gehen arbeiten.
• Sie machen eine Freiwilligenarbeit.
• Sie machen eine Ausbildung.
• Sie machen eine Weiterbildung.
• Sie suchen eine Stelle und sind beim RAV gemeldet.
• Ihr Kind spricht nicht Deutsch. Oder Ihr Kind spricht nur wenig Deutsch.
• Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt. Ihr Kind soll die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben wie die anderen Kinder. Es soll zum Beispiel die gleichen Sachen lernen.
• Sie sind über längere Zeit sehr belastet: Vielleicht haben Sie ein seelisches Problem. Oder Sie haben ein körperliches Problem. Deshalb wird Ihnen die Betreuung von Ihrem Kind zu viel.

Wir schauen auch darauf, welche Personen mit Ihnen in einem **gemeinsamen Haushalt** leben. Sie leben mit dem Vater oder mit der Mutter von Ihrem Kind zusammen? Dann müssen **beide** Eltern einen Grund dafür haben, dass sie eine Betreuung für das Kind brauchen.

Ein Beispiel:

Sie leben mit Ihrem Ehemann zusammen. Sie gehen arbeiten und Ihr Ehemann geht arbeiten. Dann können Sie Subventionen für die Betreuung beantragen.

Das bedeutet «gemeinsamer Haushalt»:

- Sie sind verheiratet und leben mit Ihrem Ehemann / Ihrer Ehefrau zusammen.
- Sie leben in einer eingetragenen Partnerschaft. «Eingetragene Partnerschaft» bedeutet: Zwei Personen haben das gleiche Geschlecht? Dann dürfen sie nicht heiraten. Aber sie können ihre Partnerschaft beim Amt eintragen lassen.
- Sie leben mit Ihrem Freund / Ihrer Freundin zusammen und haben gemeinsame Kinder.
- Sie haben keine gemeinsamen Kinder. Aber Sie leben mit Ihrem Freund / Ihrer Freundin schon länger als 3 Jahre zusammen.
- Sie sind alleinerziehend? Dann gilt der Haushalt, in dem das Kind lebt. Die Wohnadresse vom Kind ist auch im Einwohnerregister so eingetragen.

So berechnen wir den subventionsberechtigten Betreuungsumfang:

Für wie viele Tage in der Woche bezahlen wir Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind?

- ⇒ Das hängt davon ab, **warum** Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen. Und es hängt davon ab, **wie viel** Betreuung Sie für Ihr Kind brauchen.



In dieser Tabelle sehen Sie: So berechnen wir den Betreuungsumfang. Und für höchstens so viele Tage gibt es Subventionen. «Höchstens» bedeutet: Wir bezahlen nicht für mehr Tage Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind. Vielleicht bezahlen wir sogar für weniger Tage Subventionen an die Betreuung.

Grund für die Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Sie gehen arbeiten • Sie machen eine Freiwilligenarbeit • Sie machen eine Ausbildung oder eine Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind auf Stellensuche und beim RAV gemeldet 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Kind spricht nicht oder nur wenig Deutsch. • Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind über längere Zeit sehr belastet, weil Sie ein seelisches oder ein körperliches Problem haben.
So berechnen wir den Betreuungsumfang:	Wir schauen: Wie oft sind Sie beschäftigt? Wie oft können Sie nicht für Ihr Kind da sein?	Wir schauen: Wie viel Prozent hat die Stelle, die Sie suchen? Suchen Sie zum Beispiel eine 50%-Stelle oder eine 100%-Stelle?	Wir schauen: Was sagt die Fachstelle?	Wir schauen: Was sagt die Fachstelle oder was sagt der Arzt?
Für <u>höchstens</u> so viele Tage gibt es Subventionen:	5 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche	Ihr Kind soll Deutsch lernen? ⇒ 3 Tage in der Woche Ihr Kind ist sozial benachteiligt? ⇒ 5 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche

Vielleicht gibt es mehrere Gründe, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen. Dann kann es sein, dass Sie für mehr Tage Subventionen bekommen.

A: Diese Gründe können wir zusammenzählen:

- Sie gehen arbeiten
- Sie machen eine Freiwilligenarbeit
- Sie machen eine Ausbildung oder Weiterbildung
- Sie sind auf Stellensuche

Ein Beispiel:

Sie arbeiten 60 Prozent, also an 3 Tagen in der Woche. Ausserdem machen Sie eine Weiterbildung. Die Weiterbildung ist immer an einem ganzen Tag in der Woche. Dann können Sie an 4 Tagen in der Woche nicht für Ihr Kind da sein. Wir bezahlen an 4 Tagen in der Woche Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind.

B: Diese Gründe können wir **nicht** zusammenzählen:

- Ihr Kind spricht nicht oder nur wenig Deutsch.
- Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt.



- Sie sind über längere Zeit sehr belastet, weil Sie ein seelisches oder ein körperliches Problem haben.

Ein Beispiel:

Ihr Kind spricht sehr schlecht Deutsch. Dann soll es vielleicht 3 Tage in die Kita. Ausserdem sind Sie sehr belastet, weil Sie eine Operation hatten. Ihr Arzt sagt: Das Kind muss an 3 Tagen betreut werden, damit Sie sich ausruhen können. Dann bezahlen wir nur an 3 Tagen in der Woche Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind.

Wir können diese Gründe auch nicht mit den Gründen unter «A» zusammenzählen.

Ein Beispiel:

Sie arbeiten 40 Prozent, also an 2 Tagen in der Woche. Ausserdem soll Ihr Kind sozial integriert werden. Deshalb sagt die Fachstelle: Ihr Kind soll an 3 Tagen in der Woche in die Kita. Dann bezahlen wir nur an 3 Tagen in der Woche Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind.

Zusätzliche Betreuung von Ihrem Kind.

Vielleicht möchten Sie Ihr Kind noch mehr betreuen lassen.

Ein Beispiel:

Der SBU für Ihr Kind ist 3 Tage. Aber Sie möchten, dass Ihr Kind an 5 Tagen in die Kita geht.

Oder:

Der SBU für Ihr Kind ist 11.5 Stunden am Tag. Aber Sie möchten, dass Ihr Kind 13 Stunden am Tag in der Kita betreut werden kann.

Dann können Sie das gerne tun. Aber Sie müssen die zusätzlichen Tage oder Stunden selbst bezahlen.

Vielleicht hat Ihre Kita an mehr als 240 Tagen im Jahr geöffnet. Oder Ihre Kita hat mehr als 11.5 Stunden am Tag geöffnet. Sie wollen aber: Ihr Kind soll nur an den Tagen und zu den Zeiten in die Kita gehen, für die wir Subventionen bezahlen? Dann muss die Kita schauen, dass das möglich ist. Die Kita darf nicht sagen: Sie müssen die zusätzlichen Öffnungstage oder Öffnungszeiten bezahlen. Sie darf Ihnen also die zusätzlichen Öffnungstage und Öffnungszeiten nicht in Rechnung stellen.

3. Was müssen die Eltern tun?

Sie müssen eine Bestätigung für den subventionierten Betreuungsumfang beantragen. Dafür müssen wir wissen: Warum brauchen Sie eine Betreuung für Ihr Kind? Und warum können Sie die Betreuung nicht selbst bezahlen?

Es gibt verschiedene Arten, wie Sie die Bestätigung beantragen müssen. Das hängt vom Betreuungsgrund ab.

A: Der Betreuungsgrund ist:

- Sie gehen arbeiten.
- Sie machen eine Freiwilligenarbeit.
- Sie machen eine Ausbildung oder Weiterbildung.
- Sie sind auf Stellensuche und beim RAV gemeldet.



Dann gehen Sie ins Internet auf «Mein Konto».

Hier können Sie selbst erklären, warum und an wie vielen Tagen Sie Ihr Kind nicht selbst betreuen können.

B: Der Betreuungsgrund ist:

- Ihr Kind spricht nicht oder nur wenig Deutsch.
- Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt.
- Sie sind über längere Zeit sehr belastet, weil Sie ein seelisches oder ein körperliches Problem haben.

Dann gehen Sie zu einer Fachstelle. In der Tabelle sehen Sie, zu welchen Fachstellen Sie gehen können. Die Fachstelle schreibt eine Erklärung, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen.

Die Fachstelle schickt die Erklärung an diese E-Mail-Adresse vom Sozialdepartement:

elternbeitraege.sbu@zuerich.ch

Diese Erklärung von der Fachstelle ist gleichzeitig der Antrag für eine Bestätigung für den SBU.

In der Tabelle sehen Sie: Wo beantragen Sie die Bestätigung? Und wer erklärt, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen?

Grund für die Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Sie gehen arbeiten • Sie machen eine Freiwilligenarbeit • Sie machen eine Ausbildung oder Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind auf Stellensuche und beim RAV gemeldet 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Kind spricht sehr schlecht oder gar nicht Deutsch. • Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind über längere Zeit sehr belastet, weil Sie ein seelisches oder ein körperliches Problem haben.
Wo beantragen Sie die Bestätigung?	Im Internet auf «Mein Konto»	Im Internet auf «Mein Konto»	Fachstelle	Fachstelle oder Arzt
Wer erklärt, warum Sie eine Betreuung für Ihr Kind brauchen?	Sie selbst	Sie selbst	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Mütter- und Väterberatung ⇒ Soziale Dienste ⇒ Asyl Organisation Zürich (AOZ) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Mütter- und Väterberatung ⇒ Soziale Dienste ⇒ Asyl Organisation Zürich (AOZ) ⇒ Ärzte ⇒ Eine psychologische Fachperson. Zum Beispiel ein Psychologe. ⇒ Eine andere Fachstelle. Die Fachstelle muss aber anerkannt sein. Bitte fragen Sie nach.



Sie erklären selbst, warum und an wie vielen Tagen Sie Ihr Kind nicht selbst betreuen können? Dann kontrolliert das Sozialdepartement manchmal: Haben Sie die Wahrheit gesagt? Deshalb müssen Sie uns vielleicht nochmals einen Nachweis schicken. Oder wir brauchen weitere Unterlagen von Ihnen. Oder wir fragen Sie, ob wir eine schriftliche Information von Ihrem Arbeitgeber haben dürfen.

- Sie haben falsche Angaben gemacht? Oder Sie haben nicht alles gesagt, was wir wissen müssen? Dann müssen wir den SBU neu berechnen.
- Wir haben schon Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind bezahlt? Aber Sie haben kein Recht auf diese Subventionen, weil Sie uns etwas Falsches gesagt haben? Dann müssen Sie uns dieses Geld zurückzahlen.
- Sie machen beim nächsten Mal wieder falsche Angaben? Dann bezahlen wir keine Subventionen mehr.

4. Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs

Wie bekommen Sie die Bestätigung des SBU?

Sie haben die Bestätigung über «Mein Konto» beantragt? Oder Ihre Fachstelle hat uns eine Erklärung geschickt? Dann prüfen wir Ihre Angaben und entscheiden: Für so viele Betreuungstage bezahlen wir Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind. Dann schicken wir Ihnen mit der Post eine Bestätigung des SBU.

Wie lange ist die Bestätigung des SBU gültig?

Die Bestätigung ist für höchstens ein Jahr gültig. Die Gültigkeit läuft ab? Dann bekommen Sie ungefähr 2 Monate vorher einen Brief von uns. In dem Brief erinnern wir Sie daran, dass Sie die Bestätigung erneuern müssen.

Ihr Leben hat sich verändert und Sie brauchen inzwischen mehr Betreuung für Ihr Kind?

Ein Beispiel:

Sie arbeiten nicht mehr an 3 Tagen in der Woche, sondern Sie arbeiten neu an 4 Tagen. Deshalb brauchen Sie mehr Betreuung für Ihr Kind.

Dann können Sie beantragen, dass wir den SBU neu berechnen. Sie können die Neuberechnung beantragen, auch wenn Ihre Bestätigung des SBU noch gültig ist.

Es gibt zwei Arten, wie Sie die Neuberechnung beantragen:

- Sie gehen auf «Mein Konto» und machen neue Angaben.
- Oder Sie gehen zu Ihrer Fachstelle, und die Fachstelle schreibt eine Erklärung, warum Sie mehr Betreuung für Ihr Kind brauchen.

Wie beantragen Sie die Neuberechnung? Das hängt vom Betreuungsgrund ab. Bitte schauen Sie in der Tabelle nach unter «3. Was müssen die Eltern tun?».



Sie sind mit der Festlegung des SBU nicht einverstanden?

Dann können Sie eine Einsprache erheben.

«Einsprache erheben» bedeutet: Sie erklären, dass Sie mit der Festlegung des SBU nicht einverstanden sind.

Sie bekommen die Festlegung des SBU? Dann haben Sie 30 Tage Zeit, Einsprache zu erheben.

Ein Beispiel:

Wir schicken Ihnen die Festlegung des SBU am 31. Oktober? Dann haben Sie bis zum 30. November Zeit.

Das müssen Sie uns schicken:

- Einen Brief.

Das schreiben Sie in dem Brief: Sie erklären, was sich ändern soll.

Und Sie geben einen Grund an, warum Sie mit der Festlegung des SBU nicht einverstanden sind.

Ein Beispiel:

Der SBU wurde auf 3 Tage in der Woche festgelegt. Sie wollen aber Subventionen für 4 Tage in der Woche? Dann schreiben Sie, dass Sie 4 Tage in der Woche Betreuung für Ihr Kind brauchen. Und Sie geben einen Grund an, warum Sie 4 Tage in der Woche brauchen.

- Belege.

Ein Beleg ist zum Beispiel: Ein Arztzeugnis dafür, dass Sie Ihr Kind nicht jeden Tag betreuen können. Oder: Eine Bestätigung vom RAV, dass Sie eine Arbeitsstelle suchen.

Wir berechnen den Betreuungsumfang genau. Trotzdem kann es sein, dass der SBU nicht ausreicht.

Ein Beispiel:

Ihr Kind muss 4 Tage in der Woche in der Kita betreut werden. Der «subventionsberechtigte Betreuungsumfang» ist 3 Tage? Dann bezahlen wir für 3 Tage Subventionen an die Betreuung von Ihrem Kind. 1 Tag pro Woche müssen Sie komplett selber bezahlen.

Kommt Ihre Familie dadurch in eine finanzielle Notsituation?

Dann prüft das Sozialdepartement Ihre Einsprache als Härtefall

Härtefall bedeutet: Sie sind in einer besonders schwierigen Situation.

Bitte schicken Sie die Einsprache an:

Sozialdepartement der Stadt Zürich

Kontraktmanagement

Postfach

8036 Zürich



5. Information und Auskunft

Sie haben Fragen zur Bestätigung des SBU? Wir geben Ihnen gerne Auskunft:

Sozialdepartement

Mail: elternbeitraege.sbu@zuerich.ch

Telefon: 044 412 70 70



Anhang:

Hier erklären wir für jeden Betreuungsgrund, wie wir den subventionsberechtigten Betreuungsumfang berechnen.

Erwerbstätigkeit und Freiwilligenarbeit Aus- und Weiterbildung

Aus diesen Gründen brauchen Sie Betreuung für Ihr Kind:

- Sie gehen arbeiten
- Sie machen eine Freiwilligenarbeit
- Sie machen eine Ausbildung oder Weiterbildung

Wir schauen: Wie viel arbeiten Sie? Oder: Wie oft müssen Sie zu Ihrer Ausbildung? Und wir berechnen: So viel Betreuung brauchen Sie für Ihr Kind.

Das müssen Sie tun:

Sie geben Ihre Arbeitszeit an.

- Sie gehen arbeiten oder Sie machen eine Freiwilligenarbeit? Dann müssen Sie angeben: So viel arbeite ich. Dafür geben Sie die Arbeitszeit an, die in Ihrem Arbeitsvertrag steht.
- Sie machen eine Ausbildung oder Weiterbildung? Dann müssen Sie angeben: So viel Zeit brauche ich für die Ausbildung oder Weiterbildung.
- Sie arbeiten selbständig und sind bei einer Ausgleichskasse als selbständig angemeldet?
Dann geben Sie an, wie viel Zeit Sie arbeiten.

Wie geben Sie die Zeit für die Arbeit oder für die Weiterbildung an?

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie geben die Arbeit in Prozent an.
Zum Beispiel: «50 %».
- Sie geben die Stunden an, die Sie in der Woche arbeiten.
Zum Beispiel: 21 Stunden in der Woche.
- Sie geben die Stunden an, die Sie im Monat arbeiten.
Zum Beispiel: 84 Stunden im Monat.
- Sie geben die Stunden an, die Sie im Jahr arbeiten.
Zum Beispiel: 1008 Stunden im Jahr.

Sie haben verschiedene Arbeiten oder Ausbildungen?
Dann wird alles zusammengezählt.



Zum Beispiel:

Sie arbeiten 21 Stunden in der Woche. Und Sie machen 8 Stunden in der Woche eine Weiterbildung. Dann sind das 29 Stunden in der Woche.

Wie berechnen wir die Anzahl von den Betreuungstagen?

Wir rechnen aus: So viel Zeit arbeiten Sie in der Woche. Das rechnen wir in Prozent um. Ein Mensch arbeitet 100 Prozent? Dann sind das in der Schweiz meistens 42 Stunden in der Woche. Deshalb nehmen wir 42 Stunden in der Woche als Grundlage für unsere Rechnung.

Ein Beispiel:

Jemand arbeitet 21 Stunden in der Woche? Dann sagen wir: Die Person arbeitet 50 Prozent.

Danach rechnen wir aus: So viele Betreuungstage brauchen Sie für Ihr Kind.

Arbeitszeit in der Woche	Anzahl Betreuungstage in der Woche
20 Prozent	1 ganzer Betreuungstag
40 Prozent	2 ganze Betreuungstage
60 Prozent	3 ganze Betreuungstage
80 Prozent	4 ganze Betreuungstage
100 Prozent	5 ganze Betreuungstage

Wir runden dabei auf ganze Tage auf.

Ein Beispiel:

Sie arbeiten 70 %? Dann sind das 3.5 Tage. Wir runden aber auf 4 Betreuungstage auf.

Sie leben mit dem Vater oder mit der Mutter von Ihrem Kind zusammen? Dann zählen wir die Arbeitszeit von beiden Eltern zusammen. Von dieser Arbeitszeit ziehen wir 100 Prozent ab.

Ein Beispiel:

Beide Eltern arbeiten 80 Prozent. Das sind insgesamt 160 Prozent. Aber jeder arbeitet nur an 4 Tagen in der Woche. Dann kann der Vater an einem Tag in der Woche das Kind betreuen. Und die Mutter kann an einem anderen Tag in der Woche das Kind betreuen. Deshalb ist der SBU nur 3 Betreuungstage in der Woche.

Beispiel	Berechnung
Arbeitszeit von der Mutter	80 Prozent
Arbeitszeit vom Vater	+ 80 Prozent
Arbeitszeit insgesamt	= 160 Prozent
Wir ziehen 100 Prozent ab:	- 100 Prozent
Dann bleiben noch:	= 60 Prozent
Anzahl der subventionierten Betreuungstage	3 Betreuungstage

Hier können Sie weitere Beispiele sehen, wie wir die Anzahl der Betreuungstage berechnen:

www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung => Betreuungskosten und Subventionen.



Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Sie sind arbeitslos und auf Stellensuche? Dann ist es wichtig, dass Sie wieder eine Stelle finden. Deshalb brauchen Sie eine Betreuung für Ihr Kind. Dann können Sie sofort anfangen zu arbeiten, wenn Sie eine Stelle finden.

Das müssen Sie tun:

- Sie bestätigen, dass Sie sich beim RAV angemeldet haben.
- Sie geben an, wie viel Prozent die Stelle hat, die Sie suchen.
- Sie geben Ihre RAV-Personennummer an.
- Sie sind zusätzlich bei einem Betrieb angestellt, arbeiten selbständig oder machen eine Ausbildung? Dann geben Sie auch die Zeit für diese zusätzlichen Arbeiten an.

Wie berechnen wir die Anzahl von den Betreuungstagen?

Wir schauen: Wie viel Prozent hat die Stelle, die Sie suchen? Und wir berechnen: So viel Betreuung brauchen Sie für Ihr Kind.

Sie sind zusätzlich bei einem Betrieb angestellt, arbeiten selbständig oder machen eine Ausbildung? Dann zählen wir die Zeiten zusammen.

Danach rechnen wir die Betreuungstage aus. Bitte schauen Sie unter «Erwerbstätigkeit und Freiwilligenarbeit, Aus- und Weiterbildung», wie wir das machen.

Sprachliche Integration

Ihr Kind spricht nicht Deutsch oder nur wenig Deutsch? Dann braucht es eine Betreuung, damit es Deutsch lernen kann.

Das müssen Sie tun:

Sie gehen zu einer Fachstelle. Zu diesen Fachstellen können Sie gehen:

- Mütter- und Väterberatung der Stadt Zürich (MVB)
- Asyl Organisation Zürich (AOZ)
- Soziale Dienste der Stadt Zürich (SOD)



Die Fachstelle muss schriftlich bestätigen: Ihr Kind spricht nicht oder nur wenig Deutsch und braucht deshalb Betreuung in einer Kita oder in einer Tagesfamilie. Die Fachstelle muss auch schreiben: So viele Tage in der Woche braucht Ihr Kind Betreuung, damit es gut Deutsch lernen kann.

Wie berechnen wir die Anzahl von den Betreuungstagen?

Wir schauen: Wie viele Betreuungstage empfiehlt die Fachstelle? Für die sprachliche Integration gibt es aber höchstens 3 subventionierte Betreuungstage pro Woche.

Integration sozial benachteiligter Kinder

Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt. Ihr Kind soll die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben wie die anderen Kinder. Es soll zum Beispiel die gleichen Sachen lernen.

Das müssen Sie tun:

Sie gehen zu einer Fachstelle. Zu diesen Fachstellen können Sie gehen:

- Mütter- und Väterberatung der Stadt Zürich (MVB)
- Asyl Organisation Zürich (AOZ)
- Soziale Dienste der Stadt Zürich (SOD)

Die Fachstelle muss schriftlich bestätigen: Ihr Kind ist aus verschiedenen Gründen sozial benachteiligt und braucht deshalb Betreuung in einer Kita oder in einer Tagesfamilie.

Die Fachstelle muss auch schreiben: So viele Tage in der Woche braucht Ihr Kind Betreuung.

Wie berechnen wir die Anzahl von den Betreuungstagen?

Wir schauen: Wie viele Betreuungstage empfiehlt die Fachstelle? Für die Integration sozial benachteiligter Kinder gibt es höchstens 5 subventionierte Betreuungstage pro Woche.



Physische oder psychische Überlastung der Eltern

Sie sind über längere Zeit sehr belastet. Vielleicht haben Sie ein seelisches Problem. Oder Sie haben ein körperliches Problem. Deshalb wird Ihnen die Betreuung von Ihrem Kind zu viel. Die Betreuung von Ihrem Kind in einer Kita oder Tagesfamilie soll Sie entlasten.

Das müssen Sie tun:

Sie gehen zu einer Fachstelle. Zu diesen Fachstellen können Sie gehen:

- Mütter- und Väterberatung der Stadt Zürich (MVB)
- Asyl Organisation Zürich (AOZ)
- Soziale Dienste der Stadt Zürich (SOD)
- Ärzte
- Psychologische Fachpersonen
- Andere Fachstellen. Diese Fachstellen müssen anerkannt sein. Bitte fragen Sie nach.

Die Fachstelle muss schriftlich bestätigen: Sie brauchen Entlastung. Deshalb soll Ihr Kind in einer Kita oder in einer Tagesfamilie betreut werden.

Die Fachstelle muss auch schreiben: So viele Tage in der Woche sollte Ihr Kind betreut werden.

Wie berechnen wir die Anzahl von den Betreuungstagen?

Wir schauen: Wie viele Betreuungstage empfiehlt die Fachstelle? Bei einer physischen oder psychischen Überlastung der Eltern gibt es höchstens 5 subventionierte Betreuungstage pro Woche.